

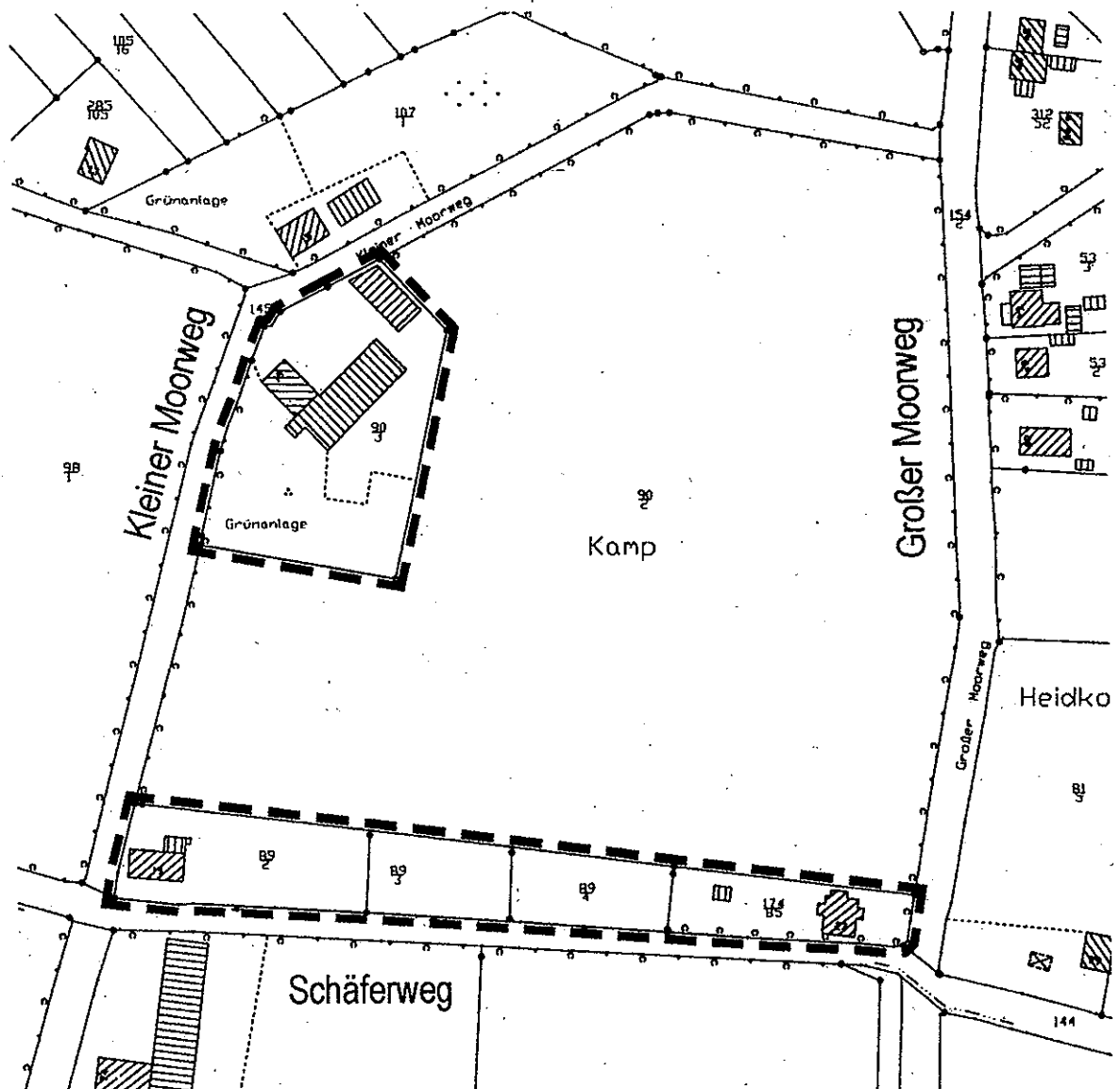


Satzung der Stadt Tornesch über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.10.2005 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich umfasst die Gebiete nördlich des Schäferwegs zwischen Kleiner Moorweg und Großer Moorweg in einer Tiefe von ca. 25 m sowie östlich des Kleinen Moorwegs im Mündungsbereich Kuhlenweg in einer Tiefe von ca. 60 m, wie aus dem folgenden Plan ersichtlich:



- (2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung

§ 2

Die Stadt kann in dem Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausüben. Bei dem Erwerb von Flächen für öffentliche Zwecke findet für den zu zahlenden Betrag der § 28 Abs. 3 BauGB Anwendung.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Tornesch, 26.10.2005

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

gez. Roland Krügel